

Offenbar liegt es an sich am nächsten, ihn hier auf die gleiche allgemeine Bedeutung zurückzuführen; und dasselbe wird auch von zwei Suldaer Urkunden gelten dürfen, in denen der Ostfrankenkönig als imperator erscheint.¹⁾ Es ist aber doch die Frage, inwieweit in diesen Fällen auch unmittelbar wirksame politische Anlässe im Spiel sein könnten. So hat man kürzlich die Notkerstelle und die beiden Suldaer Urkunden, die von einem „Kaiser“ Ludwig reden, dahin verstehen wollen, daß „unter der Herrschaft Ludwigs die Königreiche seiner Söhne bestanden, zwischen denen er den ostfränkischen Raum geteilt hatte.“²⁾ Diese Erklärung ist aber schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil Ludwigs des Deutschen Reichsteilung zu seinen Lebzeiten nie über eine bloße Statthaltertschaft der Söhne mit beschränkten Regierungsrechten hinausgeführt hat³⁾; Könige sind jene erst nach dem Tode des Vaters geworden. Noch unwahrscheinlicher aber wird diese Erklärung dadurch, daß die „kaiserliche“ Titulierung Ludwigs des Deutschen, wie wir sehen werden, schon längst vor der „Reichsteilung“ von 865 vorkommt. Also müssen, wohl auch in den jüngeren Fällen, andere Anlässe wenn überhaupt welche im Spiele gewesen sein.

Von den Urkunden mit Kaisertitel bietet kaum einen Anhalt zu einer derartigen Erklärung das St. Galler Stück, das ins Jahr 868 gehört.⁴⁾ Anders steht es mit den übrigen.

Durch die Reichsordnung von 817 war das Kaisertum zum Träger des fränkischen Reichsgedankens gemacht worden.⁵⁾ Als Ludwig der Fromme starb, erlag es im Entscheidungsfampf. Aus ihm gingen die Teilstaaten des fränkischen Reiches hervor, die die Gesamtreichsidee, soweit sie erhalten blieb, künftig als nebengeordnete Mächte in paritätischem Zusammenwirken vertraten.⁶⁾

¹⁾ Dronke, *Codex diplomaticus Suldenjis* (1850) Nr. 612f.: anno XXXVI. Hludouuici imperatoris.

²⁾ Einzel, *Kaisertum* 433.

³⁾ Vgl. E. Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches*, 2. Aufl., 2 (1887), 119f.; G. Eiten, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger* (1907) 164f.

⁴⁾ Wartmann 2 Nr. 542.

⁵⁾ Oben S. 14.

⁶⁾ Kleinclauß 343ff. („Le régime de la concorde“); J. Calmette, *La diplomatie Carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve* (1901) 1 ff.